

§ 4 KKG-MMV Meldestichtage und Übermittlungsfristen

KKG-MMV - KKG-Melde- und Mitteilungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Der Meldestichtag für die Meldungen gemäß § 2 Abs. 1 ebenso wie für die Mitteilungen gemäß § 2 Abs. 2 ist jeweils der 30. Juni und der 31. Dezember. Die zu übermittelnden Daten haben sich dabei auf das vor dem Stichtag liegende Halbjahr zu beziehen. Die Anlage ist dabei spätestens bis zum Monatsultimo des auf den Stichtag zweitfolgenden Monats gemäß § 5 zu übermitteln.

In Kraft seit 01.12.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE[®] ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at